

Anlage zur Vorlage Nr. IV/2006/05720

Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“

§ 7 Abs. 2 alte Fassung

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

- a) die Bestellung des Vorstandes;
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Ergebnisverwendung;
- f) die Entlastung des Vorstandes;

~~Entscheidungen des Verwaltungsrates in den Fällen der Buchstaben d), e) und f) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).~~

§ 11 Abs. 2 alte Fassung

(2) Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind vom Vorstand unverzüglich nach Eingang dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss ~~gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe d) nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)~~ fest.

§ 7 Abs. 2 neue Fassung

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

- a) die Bestellung des Vorstandes;
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Ergebnisverwendung;
- f) die Entlastung des Vorstandes;

§ 11 Abs. 2 neue Fassung

(2) Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind vom Vorstand unverzüglich nach Eingang dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest.